

BISTRITZER

Inserate,
ungep. Garmond-
Zeile 10 fr., zwei-
spaltig 6 fr., dreisp.
4 fr. österr. Währ.
Inseraten-Stampel
30 fr. ö. W.

WOCHENSCHRIFT.

Pränumerationspreis:
Bistritz ganzj. 2 fl.,
halbjährig 1 fl. 20 kr.
Postverendung:
ganzjährig 2 fl. 60 kr.
halbjährig 1 fl. 50 kr.
einzelne Nummern
5 kr. ö. W.

(Siebenbürgen.)

Organ des Bistritzer Landwirthschafts-Vereines.

Erscheint jeden Montag und wird in der Buchhandlung Spreer & Schell ausgegeben.

Nr. 24.

10. Juni 1872.

I. Jahrgang.

Bunst, Genossenschaft.

In den letzten Tagen herrschte unter einigen Zünften unserer Stadt ein regeres Leben. Das Gewerbegesetz und die in Folge dessen zu bildenden Genossenschaften gaben unsern Gewerksleuten, zu berathen, was nun zu geschehen habe. Es ist allerdings anerkennenswerth, daß durch diesen Eifer, sich dem Gesetze zu akkomodiren und dabei denn doch das Gute und Nützliche aus der alten Zeit zu retten, unsre Zünfte den Beweis liefern, daß sie auch Neuerungen, deren Tragweite sie noch nicht absehen können, von denen sie jedoch für ihre Zukunft das Beste hoffen, nicht abhold sind. Wir müssen gestehen, daß wir zwischen Bunst und Genossenschaft keinen gar so großen Unterschied finden. Unsre Zünfte waren in frühern Jahrhunderten auch, freilich mit besondern, den einzelnen Meister zwingenden, dagegen ihm aber auch Vortheile, wenn auch mitunter zum Nachtheile Anderer, bietenden Privilegien ausgestattete Genossenschaften. Daß an diesen Privilegien nicht gerüttelt wurde und daß man dieselben von den Zünften selbst nicht zeitweilig einer zeitgemäßen Berathung und Umänderung unterzog, war ein Fehler, der jetzt allerdings einigermaßen ins Gewicht fällt.

Eine Genossenschaft ist auch ein, wenngleich freiwilliger Verein solcher Mitglieder, die das gleiche oder ein ähnliches Gewerbe betreiben, und hat auch seine Privilegien, seine Satzungen, denen sich der einzelne unterordnet. Wer früher in die Bunst gezwungen wurde, der wird nun freiwillig der Genossenschaft beitreten, in wolweislicher Berücksichtigung der erfahrungsgemäßen Wahrheit, daß vereinte Kraft stark macht.

Um die Bildung der Genossenschaften zu erleichtern, hat auch der Landesindustrie-Verein einen Musterstatuten-Entwurf nach Bistritz zur Beachtung und Berücksichtigung bei Feststellung der einzelnen Genossenschaftsstatuten gesendet, welcher vielumfassend und gediegen ausgearbeitet, so ziemlich allen Interessen des Gewerbes entspricht. Unsre Zünfte kennen diesen Entwurf größtentheils und weil sie manches nach eigenen Verhältnissen beachtet wissen wollten, so beriethen sie darüber. Insbesondere war es die Kürschner- und Esismacher-Bunst, welche in dieser Weise den übrigen Zünften vorangingen. Wir konnten um der guten Sache willen, dem Wunsche, den von diesen beiden Zünften durchberathenen

Statuten-Entwurf, welcher hauptsächlich unsre Verhältnisse im Auge hat, zu veröffentlichen, um so weniger widerstreben, da wir glaubten, dadurch auch anderen Zünften einen Vortheil zu bieten, nämlich den, daß sie wenigstens die Grundsätze, nach denen vorgegangen wurde, im eigenen Interesse unter einander berathen und darüber ihre eigene Ansicht aussprechen können. Aus diesem Grunde lassen wir den von der Kürschner- und Esismacher-Bunst durchberathenen Statuten-Entwurf folgen und bitten wegen der ausschließlich gewerblichen Tendenz dieser Nummer unserer Wochenschrift unsre übrigen Leser um Nachsicht.

Statuten-Entwurf der Bistritzer Genossenschaft.

Zweck und Mittel der Genossenschaft.

§. 1. Zweck der Genossenschaft ist, die gemeinsamen Interessen der Genossenschaft zu fördern, insbesondere:

A. Innerhalb der Schranken des Gewerbegesetzes eine strenge Ordnung in dem Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzubürgern; zu welchem Zwecke sie

a) im Sinne des Gewerbegesetzes (§. 76) ein Schiedsgericht errichtet, behufs Schlichtung allfälliger zwischen den Meistern und Gehilfen auftauchenden Reibungen und Streitigkeiten,

b) darüber wacht, daß die Vorschriften des Gewerbegesetzes von allen Genossenschaftsmitgliedern eingehalten werden.

B. Dahin zu wirken, daß die Genossenschaftsmitglieder bei der Erzeugung und bei der Verwerthung ihrer Erzeugnisse der Vortheile des Großbetriebes theilhaftig werden.

C. Die Entwicklung des Gewerbes nach Möglichkeit zu fördern und hiedurch seine Concurrenzfähigkeit zu erhöhen. Zu diesem Zwecke wird die Genossenschaft die allgemeine und die fachliche Ausbildung der mit dem Gewerbe sich befassenden Lehrlinge und Gehilfen nach Möglichkeit fördern, vornehmlich dadurch, daß sie die bestehenden oder zu errichtenden Lehrlings- und Fachschulen unterstützt und in ihrem Kreise den pünktlichen Besuch derselben befördert.

Sitz der Genossenschaft.

§. 2. Der Sitz der Genossenschaft ist die Stadt Bistritz in Siebenbürgen.



Eintritt in die Genossenschaft und Ausscheiden aus derselben.

§. 3. Genossenschafts-Mitglied kann Jeder werden, welcher das Gewerbe auf dem Gebiete der Stadt Bistritz und des Bistritzer Distriktes den Anforderungen des Gewerbe-Gesetzes gemäß selbstständig ausübt oder auszuüben beabsichtigt.

Auch Frauen und Minderjährige können Mitglieder der Genossenschaft werden; sie können jedoch ihre Rechte in den Genossenschafts-Versammlungen nur durch ein Genossenschaftsmitglied als Bevollmächtigten ausüben.

Die gegenwärtig der Bistritzer Zunft angehörige Meister haben außer der Anmeldung beim Vorstände, daß sie der Genossenschaft angehören wollen, keine Einschreibgebühr oder Aufnahmegebühr zu entrichten.

Außerdem hat jedes neu eintretende Mitglied ein für allemal eine Einschreibgebühr von (dreißig Kreuzer, vierzig Eismenmähr) Gulden ö. W. in die Genossenschafts-Kasse zu bezahlen, wofür dasselbe ein Exemplar dieser Statuten erhält und in das Verzeichniß der Genossenschaftsmitglieder eingetragen wird.

Anderweitige jährliche Beiträge (oder Dienstleistungen, Eismenmähr) werden nicht gefordert.

Jedes neu eintretende Genossenschafts-Mitglied verpflichtet sich ferner ein Jahr hindurch als Genossenschafts-Diener zu dienen. Ein Loskauf von dieser Verpflichtung findet statt durch die Bezahlung der Summe von 5 fl. öst. Währ. in die Genossenschafts-Kasse, in welchem Falle der Genossenschaftsdiener aus der Genossenschaftskasse zu entlohnen ist. (Kürschner.)

§. 4. Die Mitgliedschaft hört mit dem Tode oder mit der Ueberfiedelung oder Austrittserklärung des Mitgliedes auf. Diese Erklärung ist dem Ausschusse in der nächsten Sitzung anzuzeigen.

Außerdem ist aus der Reihe der Mitglieder als ausgeschlossen zu betrachten:

a) Wer seine statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt.

b) Wer wegen einer entehrenden Handlung verurtheilt wird.

c) Wer, trotz wiederholter Verwarnung durch den Ausschuss, ein unmoralisches Leben führt. In diesem letzteren Falle ist für die Ausschließung ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5. 1) Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, an den Versammlungen der Genossenschaft persönlich theilzunehmen, mitzuberathen und sein Stimmrecht frei auszuüben. Die Ausübung dieses Rechtes ist nicht auf einen Andern übertragbar.

2) Jedes Mitglied ist ferner berechtigt, bei aus dem Arbeitsverhältnisse entstandenen etwaigen Mißhelligkeiten und Streitfragen die Vermittelung beziehungsweise den Rechtsbeistand der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

3) Jedem Mitgliede steht das Recht der Benützung der in der evang. Kirche befindlichen, der Genossenschaft gehörigen Kirchenstühle in der bisher üblichen Weise zu.

4) Auf allen Marktplätzen, wo Genossenschaftsmitglieder ihre Waare feil halten, hat jedes Mitglied den Verkaufs-Platz nach der in der Genossenschaft angewiesenen Reihenfolge einzunehmen.

Diese Reihenfolge wird bestimmt:

a) durch den gegenwärtigen Rang, der aus der Zunft in die Genossenschaft übertretenden Meister;

b) durch den Tag der Aufnahme in das Verzeichniß der Genossenschaftsmitglieder.

5) Wenn ein Genossenschaftsmitglied oder dessen Frau stirbt, haben die Hinterbliebenen Anspruch auf die Bezahlung des Leichenwagens aus der Genossenschaftskasse mit (vier Kürschner, sechs Eismenmacher) Gulden ö. W.

6) Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet dem Leichenbegängnisse der Familienangehörigen eines jeden Genossenschaftsmitgliedes beizuwohnen. Im Ausbleibungsfall hat dasselbe die Strafe von 20 Kreuzer ö. W. in die Genossenschaftskasse zu entrichten. Nur Krankheit oder Abwesenheit, welche rechtzeitig beim Vorstände angemeldet werden muß, entschuldigt.

7) Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet den Statuten und den im Sinne dieser Statuten gefaßten Beschlüssen pünktlich nachzukommen und überhaupt die Ehre und die Interessen der Genossenschaft nach Kräften zu fördern.

Organisation der Genossenschaft.

§. 6. Zur Leitung der Genossenschafts-Angelegenheit sind berufen:

- 1. der Ausschuss,
2. die Generalversammlung.

Vom Ausschusse.

§. 7. Der Ausschuss besteht:

- 1. aus dem Vorstände,
2. aus dem Vorstandstellvertreter,
3. aus dem Schriftführer,
4. aus dem Cassier,
5. aus dem Herbergsvater,
6. aus zwei Beisitzern.

§. 8. Der Vorstand wird jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder mittelst geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In derselben Weise werden ebenfalls in der Generalversammlung auch der Vorstandstellvertreter, der Schriftführer, der Cassier und der Herbergsvater mit absoluter Stimmenmehrheit, jeder einzeln für sich, auf zwei Jahre gewählt.

In derselben General-Versammlung werden auch die zwei Beisitzer jedoch bloß mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Falls in der Zwischenzeit die Stelle des Vorstandes, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Cassiers und Herbergsvaters erledigt werden sollte, so ist eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen, welche die erledigten Stellen in der oben beschriebenen Weise zu besetzen hat. In die erledigte Stelle eines Beisitzers rückt dasjenige Genossenschaftsmitglied, welches bei der letzten Wahl die nächst meisten Stimmen erhielt, vor.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§. 9. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft den Behörden und dritten Personen gegenüber, weshalb auch alle Urkunden, durch welche für die Genossenschaft ein Recht oder eine Pflicht begründet wird, nebst dem Schriftführer auch von dem Vorstände unterschrieben werden müssen.

Er beruft die Ausschuss-Sitzungen und die Generalversammlung ein und führt in denselben den Vorsitz, ertheilt der Reihe nach das Wort und spricht auf Grund relativer Stimmenmehrheit die Beschlüsse aus.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub erleiden können, kleinere, jedoch fünf Gulden öst. Währ. nicht übersteigende Beträge anweisen, ist jedoch gehalten, in der nächsten Ausschusssitzung hierüber motivirte Rechnung zu legen. Im Verhinderungsfalle des Vorstandes liegt dem Vorstandstellvertreter die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Vorstandes ob.

Von dem Schriftführer.

§. 10. Der Schriftführer ist verpflichtet, den Beratungen der Generalversammlung und der Ausschusssitzungen beizuwohnen, die Beschlüsse derselben zu Protokoll zu nehmen und im erforderlichen Falle Protokoll-Auszüge auszufertigen.

Er führt eine Namensliste über die Genossenschaftsmitglieder, in welche er die ausgenommenen Mitglieder nach der Reihenfolge ihres Eintrittes vormerkt, und die ausgetretenen streicht.

Er hat die Genossenschaftsbeschlüsse und die laufenden Angelegenheiten zu erledigen und führt die Correspondenz der Genossenschaft.

Er intervenirt bei der Vertragsschließung mit den von Genossenschaftsmitgliedern aufgenommenen Lehrlingen. Wenn er verhindert ist, sorgt der Ausschuss für seine Substituierung.

Von dem Cassier

§. 11. Der Cassier besorgt die Einnahme, Manipulation und Ausgabe der Genossenschaftsgelder und legt alljährlich über seine Geschäfts-Gebahrung Rechnung.

Von dem Herbergsvater.

§. 12. Der Herbergsvater hat die Arbeit suchenden Gehilfen vorzumerken, denselben auf ihr Verlangen eine Werkstätt anzuweisen und dieselben in das Gehilfenbuch einzutragen. Eben so hat derselbe diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche Arbeiter suchen vorzumerken und ihnen diejenigen Arbeiter, welche in ihre Werkstätt eintreten wollen, zuzuweisen. Außerdem ist er verpflichtet dem frisch zugereisten Gehilfen ein vierundzwanzig stündiges unentgeltliches Quartier anzuweisen. (Kürschner.)

Von der Prüfung der Rechnung.

§. 13. Zur Rechnungsprüfungs Commission werden alljährlich drei Genossenschaftsmitglieder durch die Generalversammlung bestimmt und ihnen zur Pflicht gemacht die Rechnungen zu prüfen und über den Befund derselben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Von dem Rechtsanwalte.

§. 14. Der Rechtsanwalt (Inspector), welcher auch Nichtmitglied der Genossenschaft sein kann und nicht zum Ausschusse gehört, wird in der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Derselbe verfaßt die, für die Genossenschaft nöthigen, juristischen Geschäftsstücke, er fungirt in den Rechtsangelegenheiten der Genossenschaft als Anwalt und bewirkt die Abhilfe der von Seite einzelner Mitglieder und auf Grund des Gewerbegesetzes allfällig erhobenen und durch den Ausschuss oder den Vorstand ihm zugewiesenen Beschwerden im administrativen oder gerichtlichen Wege. Für seine Thätigkeit wird ihm von Fall zu Fall aus der Genossenschafts Kasse ein angemessenes Honorar bewilligt.

Von den Ausschusssitzungen.

§. 15. Der Ausschuss hält monatlich wenigstens einmal und zwar in jedem Monate an einem bestimmten Tage und zu einer bestimmten Stunde ordentliche — außerdem aber, so oft es nothwendig erscheint, außerordentliche Sitzungen ab. In letzterem Falle sind die Gegenstände der Ausschusssitzung den Mitgliedern des Ausschusses einen Tag vorher bekannt zu geben.

§. 16. In den Geschäftskreis des Ausschusses gehört:

a) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, nöthigenfalls mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

b) Die Unterbreitung eines Vorschlages betreffs Bildung eines von Jahr zu Jahr zu wählenden Schiedsgerichtes und

Veranlassung der Wahl einer gleichen Anzahl von Mitgliedern von Seite der Gehilfen.

c) Die Verfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes.

d) Die Vorbereitung der General-Versammlungs-Verhandlungen, die Feststellung der, auf derselben zu verhandelnden, Gegenstände, so wie die Vorjorge für die Vollstreckung der Generalversammlungsbeschlüsse.

e) Die Fürsorge für den Unterricht der Lehrlinge und die Beaufsichtigung desselben.

Von der General-Versammlung.

§. 17. Die Genossenschaftsmitglieder halten jährlich einmal und zwar im Monate Januar eine ordentliche, außerdem aber so oft es nothwendig erscheint, eine außerordentliche Generalversammlung ab.

Die General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Majorität der Mitglieder anwesend ist. Wenn auf die erste Einberufung die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen sollte, so ist die Einberufung binnen acht Tagen zu wiederholen, in welchem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden über die, einen Tag vorher bekannt gegebenen, auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände ein gültiger Beschluss gefasst werden kann. Jedes Vereinsmitglied, welches ohne ausreichenden Grund die General-Versammlung nicht besucht, zahlt an Strafe in die Genossenschafts-Kasse die Summe von 20 fr. ö. W.

Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise gepflogen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen. In persönlichen Fragen und bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt. Der Vorstand gibt nur bei Stimmengleichheit seine in diesem Falle entscheidende Stimme ab.

Geschäftskreis der Generalversammlung.

§. 18. a) Wahl des Vorstandes, des Vorstandstellvertreters, des Schriftführers, Cassiers, Herbergsvaters, der Beisitzer, der Rechnungsprüfungs-Commission und des Inspectors.

b) Definitive Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

c) Wahl der Schiedsrichter.

d) Prüfung der Jahreswirksamkeit des Ausschusses und die Beschlussfassung hierüber. Verhandlung und Feststellung des Voranschlages für das kommende Jahr. Beschlussfassung über nothwendig sich ergebende Ausgaben. Beschlussfassung über die, aus dem Reinertragnisse des Genossenschafts-Vermögens, nach Abzug aller Regie-Auslagen, den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern zu ertheilende jährlich zu bestimmende Unternehmung.

e) Entscheidung über die Gebühren für die Vermittelung der Lehrlings und Gehilfen-Verhältnisse.

f) Abänderung der Statuten vorbehaltlich der höhern Genehmigung.

g) Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft oder deren Verschmelzung mit einer andern.

Von den Lehrlingen.

§. 19. Jedes Genossenschaftsmitglied welches nur durch die Vermittelung des Ausschusses einen Lehrling (welcher des Lesens und Schreibens kundig sein soll,) aufzunehmen sich verpflichtet und zu diesem Zwecke den Lehrvertrag dem Ausschusse zur Einsicht vorlegen muß, hat zum Zwecke der Bestreitung der Ausgaben für die Sonntag- oder Gewerbeschule bei der Endgiltigen Aufnahme desselben in die Genossenschafts-Kasse eine Summe von (10 fl. ö. W. Kürschner, 15 fl. ö. W. Eisenmacher) ein für allemal zu entrichten.

Außerdem verpflichtet sich das Genossenschaftsmitglied den Lehrling den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entsprechend zu halten und demselben nach Ablauf der Lehrzeit ein der Wahrheit getreues Zeugniß auszustellen und dieses dem Ausschusse mitzutheilen.

Von den Gehilfen.

§. 20 Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Aufnahme der Gehilfen dem Herbergsvater anzuzeigen. Wenn ein Gehilfe bei einem Genossenschaftsmitgliede in Arbeit treten will, so hat derselbe sich bei dem Herbergsvater der Genossenschaft anzumelden und

a) sich entweder bloß als Arbeitsuchender vormerken zu lassen, oder

b) sogleich die Werkstatt namhaft zu machen, in welche er einzutreten gedenkt.

In jedem Falle wird derselbe in das Gehilfenbuch eingetragen und hat im Falle der Zuweisung in die Werkstatt des Genossenschaftsmitgliedes für die Zuweisungskarte eine Gebühr von 20 fr. ö. W. in die Genossenschaftskasse zur Bestreitung der Auslagen für das unentgeltliche Quartier zu bezahlen. Außerdem sind im Betreff der Aufnahme und Entlohnung der Gehilfen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes einzuhalten.

Von dem Genossenschafts-Vermögen.

§. 21. Das Vermögen der . . . Genossenschaft besteht:

A. in einem unangreifbaren von der frühern . . . Zunft auf die Genossenschaft übergegangenen Stammfond bestehend aus u. s. w. u. s. w.

B. aus dem disponibeln Fond. Dieser wird gebildet:

1. Aus dem Ertragnisse des Stammfondes.

2. Aus den Einrichtungs-Gebühren der Genossenschaftsmitglieder.

3. Aus allen übrigen durch die Statuten festgesetzten Einnahmen.

§. 22. Aus dem disponibeln Fonde sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

Zu den ordentlichen Ausgaben gehören außer den Verwaltungskosten, den Entlohnungen der Genossenschaftsbeamten, der Unterstützung gewerblicher Bildungs-Anstalten auch die jährliche Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder nach §. 18, d.

Ueber die Verwendung des disponibeln Fonde hat die General-Versammlung zu beschließen.

§. 23. Die Genossenschafts-Casse mit den Dokumenten und Werthpapieren und dem allfälligen Cassa-Vorrath befindet sich bei dem Vorstande der Genossenschaft. Sie steht unter doppelter Sperre; Cassier und Vorstandstellvertreter haben jeder einen besondern Schlüssel von derselben in Verwahrung.

Von der Auflösung der Genossenschaft.

§. 24. Wenn ein Drittheil der Mitglieder die Auflösung der Genossenschaft oder deren Verschmelzung mit einer andern beantragt, so ist in dieser Angelegenheit eine besondere Generalversammlung einzuberufen. In dieser Generalversammlung muß die absolute Majorität aller Genossenschaftsmitglieder für einen der obigen Anträge stimmen, wenn derselbe als Beschluß durchgeführt werden soll.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung der Genossenschaft beschließt, hat zugleich über die Verwendung des nach Abzug aller Schulden, verbleibenden Genossenschafts-Vermögens einen bestimmten Beschluß zu fassen und mit der Durchführung desselben eine Commission zu betrauen, welche jedoch vor der Durchführung des Beschlusses dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel den letzten General-Versammlungsbeschluß vollständig zu unterbreiten hat. —

Aus der General-Versammlung des Distrikter Volksschullehrer-Vereins vom 13. Mai 1872.

(Corr) Gesang, Verifikation des Protokolls, Ansprache des Vorsitzenden als übliche Formalien folgten auch diesmal nach einander.

Vor Erledigung der auf der Tagesordnung sich befindenden Gegenstände ertheilte der Vorsitzende — Bezirksdechant Kelp — denjenigen Volksschullehrern, welche auch, nach wiederholten Ermahnungen, ihrer Pflicht, sich in die „Allgemeine Pensionsanstalt“ einzurichten, nicht nachgekommen, eine Klage. Von den anwesenden Pfarrern Gottl. Budaker und Karl Lieb erfolgten gleichfalls sehr lebhaft ausgeführte Auseinandersetzungen, die wahrlich nicht zu Gunsten der Betreffenden ausfielen.

Eine recht unerquickliche Scene fand statt, zwischen dem Schriftführer und dem „Senior“ der Special-Volksschullehrer-Versammlung in Folge des vom Vorsitzenden ausgesprochenen Bedauerns bezüglich der Entscheidung des Vereins hinsichtlich der Vereinigung der Volksschullehrer-Vereins-Bibliothek mit der „Theolog. Bezirks-Bibliothek“ Trotz der ausdrücklichen Aufforderung vom Bezirksdechanten war diesem der Wille des Volksschullehrer-Vereins nicht mitgetheilt worden; und obwohl derselbe hierüber einen Beschluß gefaßt, wollte keiner der genannten Herren die Schuld der Verschleppung auf sich beruhen lassen.

Nachdem ein bedeutender Theil der Zeit unter sehr breiten Debatten verstrichen, gelangte man endlich zur Tagesordnung.

1. Der Vortrag: „Die Decimalbrüche in der Volksschule“ vom Director Csallner wurde nicht abgehalten, da der Referent erkrankt, und somit nicht erschienen war.

2. Der Vortrag: „Das Verhältniß des Oberlehrers zu dem Unterlehrer“ v. Ferdinand Gräf war leider nicht vollständig ausgearbeitet, sondern bloß der erste und zweite Theil desselben, weshalb wir uns eine eingehendere Kritik des Vortrags bis nach der nächsten General-Versammlung vorbehalten.

3. Der Antrag auf „Errichtung von Zweig-Vereinen im Distrikter Kirchenbezirk“ von Andreas Homner gelangte zwar zur Diskussion; allein, da hiebei eine bedeutende Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern zu Tage trat, und eine reichlichere Erwägung der Sache sich als notwendig herausstellte, wurde die nochmalige Erörterung und Beschlußfassung, nachdem die Versammlung den Antragsteller ersucht, seinen Antrag sammt der Begründung desselben in der „Distrikter Wochenschrift“ zu veröffentlichen, bis zur nächsten General-Versammlung — 9 September l. J. — vertagt.

4. Der von dem betreffenden Comitee verfaßte Statuten-Entwurf wurde laut Beschluß der Versammlung dem anwesenden Redakteur der „Distrikter Wochenschrift“ mit der Bitte übergeben, denselben in seinem Blatte zunächst zu veröffentlichen, damit die Mitglieder ihn studieren, und die Berathung und Beschlußfassung der Statuten in der künftigen General-Versammlung bewerkstelligt werden könne.

Nach der Erledigung der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände las Martin Höchsmann aus Burghalle ein Circular des Herrn Kultusministers aus dem ung. Volksschullehrerblatt, worin Sr. Excellenz die Volksschullehrer-Vereine auffordert, so viele im Unterrichtsfache oder in der Baumzucht u. s. w. ausgezeichnete Lehrer den ihnen vorstehenden Kreis-schul-Inspectoraten zur Auszeichnung, bestehend in der Ertheilung eines Prämiums von 100 fl. ö. W. vorzuschlagen, als die Wirksamkeit der betreffenden Vereine Comitats einschleße. Auf den Antrag Höchsmanns nahm man die Wahl eines Mitgliedes vor; und der Antragsteller ging aus derselben als Gewählter hervor. Da jedoch die Versammlung über den Wortlaut des Erlasses und die Intentionen des Herrn Ministers zuvor nicht gehörig informirt war, wurde die Wahl annullirt und die Neuwahl wegen der bereits sehr vorgerückten Zeit bis zu der am 14. Mai l. J. stattfindenden Spezial-Versammlung suspendirt.

Hiezu eine Beilage.

Tagesnachrichten.

* Bei dem Bistritzer Local-Committee für die 1873er Wiener Weltausstellung haben angemeldet der Bistritzer Landwirthschafts-Verein eine Collection von Sämereien und Pflanzen der Bistritzer Ackerbauschule, Holzdurchschnitte und Cerealien.

J. Hofgräff, Budaker, St. Kely, J. Fuß Wein meist Heidenborfer. Ferdinand Brädt verschiedene Gattungen Leder.

* Die von der Bistritzer Wählerbeschreibung-Commission ausgefertigten Wählerverzeichnisse für die nächste Landtagswahl liegen vom 6. Juni bis 20 Juni l. J. in den betreffenden Orten unseres Distriktes zu Jedermanns Einsicht offen. Es steht Jedermann frei in diesem Termine, bei der Wählerbeschreibung-Commission Reclamationen gegen diese Wählerverzeichnisse anzubringen.

(D i e s e n d i e b s t a h l.) In Petersdorf sind in der letzten Zeit fünf schöne große Ochsen gestohlen worden. Die Ueberreste eines dieser Ochsen wurden in Roman Budak gefunden und an den Hörnern erkannt. Die Diebe hatten den Ochsen geschlachtet und bloß die Haut ohne Hörner und eine geringe Menge des besten Fleisches mitgenommen. Es ist auffallend, daß die Beschädigten keine gerichtliche Anzeige machen, sondern sich damit begnügen, wenn sie von ihrem Eigenthume etwas gefunden haben. Ein Bauer aus Saad soll die Haut seines gestohlenen Ochsen im Wirthshause zu Klein-Bistritz gefunden haben, wohin sie angeblich ein Bauer aus Klein-Bistritz verkauft haben soll.

(Wie man falsche Banknoten unter die Leute bringt.) Man erzählt uns, daß in Szathmar ein aus Nagy-Banya Zugereister mit einigen Herrn Hazardspiele mit Karten gespielt habe, dabei stets neue Banknoten zu zehn Gulden ins Spiel gebracht und die alten eingesteckt habe. Ein Spieler dem diese neuen Zehner verdächtig vorkommen, verschafft durch einen Kaufmann Gewißheit über die Falschheit derselben. Die Anzeige wird gemacht, der Fremde eingezogen und durchsucht und man findet bei ihm noch vierzig Zehner mit derselben Serie und Nummer einer wie der andern gleich neu und falsch. Daraus geht die kluge Lehre hervor, daß man überhaupt nicht spielen soll, denn man könnte falsche Banknoten gewinnen und die rechten verlieren. —

Am 2. Juni d. J. wurde ein Petersdorfer Bauer, von einem andern Petersdorfer Bauern, welcher nicht im besten Rufe stehen soll, geprügelt, weil dieser glaubte, daß jener ihn im Verdachte eines begangenen Diebstahles habe.

* In Senndorf und andern Gemeinden unseres Distriktes pflegt man dem Verstorbenen eine Sichel auf den Bauch zu legen, angeblich um den Leichnam vor einer zu raschen Verwesung zu schützen. Es scheint jedoch diese Sitte, über deren Bedeutung sich die Leute selbst keine genaue Rechenschaft geben können, wahrscheinlich noch aus dem Heidenthume herzustammen.

(Eingesendet.)

Zahnarzt Perl aus Wien in Siebenbürgen speciell in Clausenburg vortheilhaft bekannt, weil gegenwärtig in Bistritz, wir haben Gelegenheit gehabt, uns von seinen vorzüglichen Arbeiten zu überzeugen und können nicht genug obenbenannten Zahnarzten empfehlen, wir machen unsere geehrten Leser auf Anonce in dem heutigen Blatte aufmerksam, durch die billigen Preise wie man eben nur jetzt Gelegenheit hat sich die fehlenden Zähne zu ersetzen ist es auch dem Minder Bemittelten möglich sich Zähne einzusetzen. Herr Zahnarzt Perl wird von nun an jedes Jahr regelmäßig unsere Stadt besuchen.

Marktbericht vom 4. Juni 1872.

Die Feldarbeiten, Kukuruzhaden, Heumachen und Brachen halten die Leute vom Besuche der Wochenmärkte ab, deshalb war's auch heute etwas leer. Weizen wenig und fest, Wälschfora ergeblich zugeführt, zeigte einen kleinen Rückgang.

Weizen	pr. n. ö. Megen	6 fl. — bis 7 fl. — kr.
Halbfrucht	pr. n. ö. Megen	5 fl. — bis 5 fl. 40 kr.
Korn	pr. n. ö. Megen	4 fl. 50 bis 4 fl. 60 kr.
Hafer	pr. n. ö. Megen	1 fl. 90 bis 2 fl. — kr.
Hansfamen	pr Viertel	2 fl. — kr. bis 2 fl. 20 kr.

Alles andere unverändert.

Witterung abwechselnd, häufige Strichregen, im Ganzen aber für's Gedeihen der Felder sehr günstig.

INSERATE.

Kleiner Anzeiger.

Im Weiss'schen Hause auf dem Marktplatz No 385 ist die Wohnung im Stockwerke, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Kammern u. s. w. vom 1. Juni d. J. ab zu vermieten. Das Nähere zu erfragen bei Carl Broser, Professor. (30) 2—3

Gut amerikan. Petroleum von jetzt an 24 kr. ö. W. — inländische Waare 22 kr. ö. W. per Pfund zu haben bei Adolf Adleff. 32 (1—3)

Nr. 69 ex 1872.

vill.

Kundmachung.

Vom Stadthannenannte in Bistritz wird im Grunde Verfügung des löblichen Magistrates vom 10 Mai l. J. Nr. 388 ex 1872 (St. De.) am 1. Juli 1872 Vormittag 9 Uhr die Feilbietung des städtischen vormals Knapp'schen Hauses im Polizeiamtslokale vorgenommen werden, allwo Kaufliebhaber zu erscheinen haben. —

Die Feilbietungs-Bedingnisse können während den gewöhnlichen Amtsstunden daselbst eingesehen werden.

Bistritz am 30. Mai 1872.

Das Stadthannenannt.

Lebküchner, Stadthann.

33 (1—3)

N. Z. 458

St. Oe.

Licitations-Kundmachung.

Am 22. Juni l. J. Vormittag um 9 Uhr wird im Amtszimmer des Stadthannensamtes in Bistritz die öffentliche Absteigerungs-Verhandlung über den Neubau des obern Mühlwehres auf dem Bistritz-Fluße stattfinden.

Die Kosten der Baute sind mit 5336 fl 37 kr. ö. W. veranschlagt.

Das nöthige Eichenholz zu dieser Baute wird aus der städtischen Walbung unentgeltlich verabfolgt.

Bau-Unternehmer haben ein 20% Vadium bei Beginn der Licitations-Commission zu erlegen, für den Unternehmer dient das Vadium als Caution für die sichere Leistung der übernommenen Baute.

Die Baubehelfe und Licitationsbedingungen können bei dem Stadthannens-Amt während den Amtsstunden eingesehen werden.

Bistritz am 31. Mai 1872.

Der Stadt- und Distrikts-Magistrat.

34 (1-3)

G. Lani, Mag.-Präsident.

Dem

Liebig'schen Kumys-Extract

von der Wiener Medicinalbehörde als Heilmittel anerkannt und von der Krakauer Gelehrten-Gesellschaft besonders empfohlen, gebüht nach dem übereinstimmenden Gutachten der medicinischen Facultäten der erste Rang in der Reihe aller bis jetzt gegen die Lungenschwinducht gekannt und angewendeten Mittel. — Derselbe heilt rasch und sicher: **Lungensucht** (selbst im vorgerückten Stadium), **Tuberculose** (Symptome: Bluthusten, hektisches Fieber, Athemnoth), **Magen-, Darm- und Bronchialeatarrh**, **Anämie** (Blutarmuth) in Folge anhaltender Krankheiten und fortgesetzten Mercurialgebrauches, **Chlorosis** (Bleichsucht), **Asthma**, **Abzehrung**, **Rückenmarksdarre**, **Hysterie** und **Nervenschwäche**.

Pro Flacon 1 fl. öst. W. Listen von 4 Flacons ab bis zu jedem Quantum Der Versand nach außerhalb erfolgt durch die General-Depots

der Kumys-Heil-Anstalten

Wien, Mariahilferstrasse 36, Bern (S. Friedli jun.)

NB. Bisher ohne Erfolg — mit Medizin — behandelte Patienten mögen vertrauensvoll mit den Liebig'schen Extract einen letzten Versuch machen.

(31) 2-12

**Künstliche Zähne von 3 bis 5 fl.,
Ganze Luftdruck-Gebisse von 70 bis 90 fl.**
werden schmerzlos eingesetzt ohne die Wurzel zu entfernen, alle zahnärztliche Operationen werden schonend vorgenommen, Zahnschmerz schnell und für immer geheilt von **Zahnarzt PERI aus Wien.**

Das Atelier befindet sich im Stadtwirthshause No 4 und 5.

Auf Verlangen werden alle zahnärztliche Leistungen in der Wohnung der P. T. Clienten vorgenommen.

Fremde erhalten einen Zahn in einer Stunde, ein ganzes Gebiß in einem Tage.